

und Fortbildung von Lehrern für Berufs- und Fachschulen zu schaffen.

§ 22

Im Volkswirtschaftsplan 1950 ist der Bau von 41 neuen Berufsschulen mit 26 500 Plätzen und die Wiederherstellung von 80 Berufsschulen mit 36 000 Plätzen vorgesehen. Die Zahl der Schüler in Berufsschulen wird um 8% auf 720 000, die Zahl der Schüler in Betriebsberufsschulen auf fast das Doppelte, auf 90 000 Schüler erhöht.

§ 23

In den volkseigenen und ihnen gleichzustellenden Betrieben sind Fonds für die Prämiiierung der besten Berufsschüler zu schaffen. Das Ministerium für Industrie hat die Richtlinien für die Zahlung und die Höhe der Prämien zu erlassen.

§ 24

Für die Unterstützung des Berufswettbewerbs der deutschen Jugend sind die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Republik bereitzustellen.

§ 25

Die Zahl der Plätze in kommunalen und betrieblichen Lehrlingswohnheimen ist um 125% zu erhöhen.

§ 26

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen wird verpflichtet, die Kontrolle der Durchführung der „Verordnung über den Jugendarbeitsschutz“ in allen Betrieben zu verstärken. Der Gesundheitsschutz der jugendlichen Arbeiter in den besonders gefährdeten Berufskategorien, insbesondere bei Arbeiten unter Tage sowie in Schleifereien, metallurgischen, säureverarbeitenden Betrieben und Betrieben der Glasindustrie, ist auszubauen. Die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge dieser Industriezweige sind zusätzlich mit Lebensmitteln zu versorgen.

§ 27

Zur verstärkten beruflichen Ausbildung sind 95 000 neue Lehrplätze zu schaffen und die Gesamtzahl der Lehrlinge auf 480 000 zu steigern.

§ 28

Für den Ausbau der Lehrplätze, Lehrlingsheime, Berufs- und Betriebsberufsschulen und Fachschulen sind im Volkswirtschaftsplan 1950 33,6 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

IV.

Hochschulbildung für Berufstätige

§ 29

Um den Werkträgern der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zum Erwerb der Hochschulbildung unter Weiterführung ihrer Berufstätigkeit zu geben, sind an der Technischen Hochschule Dresden, an der Bergakademie Freiberg und an der Deutschen Verwaltungs - Akademie „Walter Ulbricht“, Forst Zinna, ab Oktober 1950 Einrichtungen für die Durchführung von Fernunterricht zu schaffen. Personen, die diesen Fernunterricht erfolgreich beendet haben, erhalten Diplome auf der gleichen Grundlage wie die anderen Absolventen der Hochschulen und sind mit diesen gleichberechtigt. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Regierung eine Verordnung über den Fernunterricht zur Beschlußfassung vorzulegen.

V.

Häuser, Bibliotheken und Theater für Kinder

Zur Erfüllung der staatlichen und öffentlichen Aufgaben in der Fürsorge für Kinder und der Hilfe für Kindertagesstätten und Kinderbibliotheken sowie für die Kinderorganisation sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

§ 30

Im Jahre 1950 sind in Berlin, der Hauptstadt Deutschlands, und in den Städten Dresden, Halle, Potsdam, Erfurt und Schwerin Häuser der Kinder zu schaffen. Diese Häuser sind mit dem entsprechenden Inventar auszustatten und mit den besten pädagogischen Kräften zu besetzen.

§ 31

Im Jahre 1950 ist in Saalburg in Thüringen ein zentrales Ferienlager für Pioniere und Schüler mit 2500 Plätzen aufzubauen.

§ 32

Im Jahre 1950 ist in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, ein zentrales Kindertheater zu schaffen.

§ 33

Zur besseren Versorgung der Kinder mit Literatur ist ein selbständiger Verlag für Kinderliteratur zu gründen. Dieser Verlag ist mit allen notwendigen Einrichtungen und Materialien so zu versorgen, daß die Herausgabe guter Kinderbücher in kurzer Zeit bedeutend gesteigert wird.

§ 34

In allen Bibliotheken, einschließlich Wanderbibliotheken, sind Kinderbuchabteilungen einzurichten.

VI.

Schaffung einer neuen Jugend- und Kinderliteratur

§ 35

(1) Es ist eine hohe Pflicht aller Schriftsteller und Dichter, an der Schaffung einer neuen Jugend- und Kinderliteratur mitzuwirken, die die demokratische Erziehung der heranwachsenden Generation fördert. Alle Gelehrten und Fachschriftsteller haben die hohe Aufgabe, durch Schaffung volkstümlicher, wissenschaftlicher und technischer Literatur der Jugend Kenntnisse in den Hauptfragen der modernen Naturwissenschaften und Technik zu vermitteln.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Republik ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich durch Preisausschreiben für Schriftsteller, Dichter, Musiker und Komponisten, Dramaturgen und Wissenschaftler die besten Bücher, Theaterstücke, Lieder für Jugendliche sowie volkstümliche Jugendliteratur auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu prämiieren.

VII.

Förderung des Sports, des Wanderns und der Erholung

Alle Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die weitere Entwicklung der Demokratischen Sportbewegung und des Wanderns in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Erziehung einer körperlich, und geistig gesunden jungen Generation zu fördern, ihr große Möglichkeiten zur Freude und Erholung zu geben, um eine Jugend heranzuziehen, die zur Überwindung aller